

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Nidwalden

**betreffend die Programmziele
im Bereich
Eidgenössische Wildtierschutzgebiete
2020 - 2024**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Jagdgesetzes im Bereich Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Wildtierschutzgebieten (eidg. Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

Eingabe des Kantons vom 29. März 2019 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: CHF 225'350.— (Total Eingabe Kanton inklusiv fixierte Fläche)

Die eidg. Wild- und Wasservogelschutzgebiete nehmen im Hinblick auf die Programmvereinbarungen eine Sonderstellung ein. Die Gründe sind die folgenden: erstens sind die Aufgaben und Pflichten der Kantone, welche rechtlich festgelegte Abgeltungen auslösen, sehr detailliert in den beiden Verordnungen VEJ (Eidgenössische Jagdbanngebiete) sowie WZVV (Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung) aufgeführt; zweitens ist die Anzahl Gebiete, deren Grösse, Bedeutung und spezifische Zielsetzung je in den Anhängen 1 und 2 der beiden Verordnungen perimeterscharf und abschliessend geregelt. Eine Änderung bedürfte der Zustimmung des betroffenen Kantons sowie des Gesamtbundesrates. Der Berechnungsmodus für die Abgeltungen und der verbleibende Verhandlungsspielraum ist in den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich eidg. Wildtierschutzgebiete (Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 4) erläutert.

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 11 und 13 Abs. 3 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (JSG, SR 922.0)
- Art. 11 ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1)
- Verordnung über die Eidgenössischen Jagdbanngebiete vom 30. September 1991 (VEJ, SR 922.31)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV, SR 922.32)
- Übereinkommen vom 2. Februar 1976 über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung (Ramsar Konvention, SR 0.451.45)
- Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, 2018

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- Kantonales Jagdgesetz NG 841.1
- Kantonale Jagdverordnung NG 841.11
- Umsetzung der Massnahmen des BLK Hutstock

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:
Kantonsgebiet

Eidgenössische Wildtierschutzgebiete gemäss der Anhänge 1 und 2 der Jagdbannverordnung (VEJ, SR 922.31) sowie der Wasser- und Zugvogelreservateverordnung (WZVV, SR 922.32).

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- PZ 04-1 Fläche: Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.
- PZ 04-2 Spezielles: Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Nidwalden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
04-1	Fläche	LI 1.1 Überwachung	• 26.7 km ² eidg. Jagdbanngelände in 2 Gebieten	- Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern - Akzeptanz der Schutzgebiete
		LI 1.2 Markierung im Gelände		
		LI 1.3 Wildschadenverhütung und – vergütung		
04-2	Spezielles	LI 2.1 Erarbeitung Nutzungsplanungen:		- grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna - geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen
		LI 2.2 Vollzug Nutzungsplanungen:		

(Detaillierte Leistungen des Kantons gemäss Anhang 2 + 3)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

6.2 Bundesbeitrag

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: CHF225'355

ID	Programmziel	Leistungsindikatoren		Beitrag des Bundes
04-1	Fläche	LI 1.1	Überwachung	225'355 CHF
		LI 1.2	Markierung im Gelände	0 CHF
		LI 1.3	Wildschadenverhütung und – vergütung	0 CHF
04-2	Spezielles	LI 2.1	Erarbeitung Nutzungsplanungen	0 CHF
		LI 2.2	Vollzug Nutzungsplanungen:	0 CHF
Total				225'355 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2020):	45'071 CHF
2. Jahr (2021):	45'071 CHF
3. Jahr (2022):	45'071 CHF
4. Jahr (2023):	45'071 CHF
5. Jahr (2024)	45'071 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung kann das BAFU die Zahlungen gemäss Ziffer 7.1 kürzen oder ganz einstellen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch die zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

8 Berichterstattung

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung und über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

9. Steuerung und Aufsicht

9.1. Materielle und finanzielle Steuerung sowie Aufsicht

Gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 FHG ist das BAFU verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der im Rahmen der Programmvereinbarungen eingesetzten Mittel. Es nimmt diese Aufgabe insbesondere mit folgenden Instrumenten wahr:

- Steuerung über Programmziele und Indikatoren
- Prüfung der Jahresberichte
- Durchführung von Stichprobenkontrollen: Das BAFU kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen und das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten prüfen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.
- Bei Bedarf: Durchführung von Erfahrungsgesprächen.

9.2 Die Finanzaufsicht und Finanzkontrolle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) können vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Die Prüfungsmodalitäten werden im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

10 Erfüllung der Programmvereinbarung

10.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (bzw. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

10.2 Nachbesserung

Werden eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziffer 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter äusserer Umstände nicht erreicht werden kann.

10.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 10.2 und 11 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, werden vom Bund zurückgefordert.

11 Anpassungsmodalitäten

11.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrundeliegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziffer 11.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung sind normalerweise mit dem Jahresbericht einzureichen und werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende Mai und Ende Oktober.

11.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziffer 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8.1 abgelegt.

12 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

13 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

14 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

15 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2020 in Kraft.

16 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22.11. 2019

Stans, 17. DEZ. 2019

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Nidwalden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Die stellvertretende Direktorin



Christine Hofmann

Der Landammann


Alfred Bossard

~~Res Schmid~~

Programmverantwortliche



Sabine Herzog

Der Landschreiber


Hugo Murer

Beilagen: Anhang 1 bis 3
Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Anhang 1: Programmblatt Eidgenössische Wildtierschutzgebiete

Programmblatt «eidgenössische Wildtierschutzgebiete», Art. 11 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3 JSG

Gesetzlicher Auftrag

Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung (eidgenössische Wildtierschutzgebiete).

Wirkungsziel

Schutz und Erhaltung von repräsentativen Lebensgemeinschaften einheimischer, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel.

Prioritäten und Instrumente BAFU

- **Eidgenössische Jagdbanngebiete:** Grosse, seit längerer Zeit nicht bejagte Gebiete; über den Anhang 1 der Verordnung VEJ perimeterscharf geregelt.
- **Wasservogelschutz:** Gewässerabschnitte mit hohen und vielfältigen Wasservogel Winterbeständen, über wissenschaftliches Inventar identifiziert; über Anhang 1 der Verordnung WZVV perimeterscharf geregelt.

ID	Programmziele (Leistungsziele)	Leistungsindikatoren	Qualitätsindikatoren	Bundesbeitrag
04-1	PZ 1: Fläche Anzahl, Fläche und Qualität der Schutzgebiete bleiben erhalten; sie sind im Feld erkennbar und in den Kantonen akzeptiert.	LI 1.1: Überwachung LI 1.2: Markierung im Gelände LI 1.3: Wildschadenverhütung und -vergütung	<ul style="list-style-type: none"> • Bestände der Zielarten gemäss den Objektblättern • Akzeptanz der Schutzgebiete 	<p>Pauschale pro Einheit</p> <p>Variablen VEJ: Fläche in km² WZVV: Bedeutung</p> <p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung</p>
04-2	PZ 2: Spezielles Angepasste landwirtschaftliche und touristische Nutzung der Gebiete	LI 2.1: Erarbeitung Nutzungsplanungen LI 2.2: Vollzug Nutzungsplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Grosse Lebensräume frei von Störung der Fauna • Geförderte Biodiversität gemäss integralen Managementplänen 	<p>Globalbeitrag gemäss Programmvereinbarung</p>

Anhang 2: Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Programmblatt „Eidgenössische Wildtierschutzgebiete“

Zwischen Bund und dem Kanton Nidwalden besteht Einigkeit bei den Zielen betreffs Aufsicht, Infrastruktur und Wildschadenverhütung und –vergütung im Jagdbanngebiet Hutstock.

Jagdbanngebiete gemäss Anhang 1 der VEJ:

	Fläche im km ² (ohne Wildschadenperimeter)	Aufsicht total	Aufsichtinfrastruktur 85.-/km ²	Wildschadenverhütung 30.-/km ²	Total / Gebiet / Jahr
Hutstock	18.4	21'000	1'564	552	23'116
Bannalp	8.3	21'000	705.50	249	21'954.50
					45'070.50

Anhang 3: Einzelheiten der Leistungen des Kantons Nidwalden

LI 04-1 Fläche	
Vollzug Bundeswildtierschutzgebiete gemäss VEJ/WZVV)	<p>Beschluss: Für die beiden eidg Jagdbanngebiete «Huetstock» und «Bannalp» werden für die Periode 2020-24 (Pauschalen gemäss Handbuch Teil 4 S. 136ff.) insgesamt folgende Gesamt-Bundespauschale ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fr. 225'355.-- <p>Mit dieser Pauschale ist die generelle Unterstützung des Bundes im Bereich Aufsicht, Ausrüstung, Infrastruktur und Markierung gemäss VEJ Art. 14 sowie Wildschadenverhütung und -vergütung gemäss VEJ Art. 15 abgegolten. (Details siehe Anhang 1)</p>